

CLLD / LEADER 2014-2020

GESCHÄFTSORDNUNG

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

gemäß EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER 2014-2020

Ausgewählte Rechtsgrundlagen

Die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland und ihrer Organe basiert auf:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- Verordnung (EU) Nr. .../2014 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (DVO ELER)
- Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 (EFRE); vorbehaltlich der Genehmigung des OP EFRE durch die Europäische Kommission,
- Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020 (ESF); vorbehaltlich der Genehmigung des OP ESF durch die Europäische Kommission,

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014 – 2020; vorbehaltlich der Genehmigung des EPLR durch die Europäische Kommission,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014-2020,
- Gemeinschaftsaufgabe (GAK) ... jeweils aktueller Rahmenplan
- Leitfaden der GD AGRI zu LEADER, überarbeitete Fassung 03/2011
- der Mehrheitlichen Empfehlung der LEADER-Referenten des BMELV und der Bundesländer für die LEADER-LAG vom 18.08.2011,
- Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept für die ILE-Region „Salzland“ vom September 2009 und darin enthaltene ILE-Handlungsschwerpunkte und Leitprojekte,

Präambel

Auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufes LEADER/CLLD 2014-2020 und des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 setzt die LAG als Initiativgruppe ohne Rechtsform ihre bestätigte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) um. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-; EFRE- und ESF-Fonds.

Alle Bügerrinnen und Bürger, sowie Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen können in der LAG als Mitglieder bei der Gestaltung ihrer ländlichen Region mitwirken. Aufnahmen von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Zur Beantragung von Vorhaben ist die Mitgliedschaft in der LAG keine Voraussetzung.

Die LAG beginnt und beendet die Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das LAG-Gebiet ist in der Anlage 8 dargestellt.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland (nachfolgend LAG genannt) stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder.
- (2) Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag (siehe Anlage) zu stellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Mitglieder der LAG können auf eigenen Wunsch durch schriftliche Information an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden aus der LAG ausscheiden.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LAG ausgeschlossen werden.
- (5) Der Landkreis Salzlandkreis sind stimmberechtigte Mitglieder der LAG. Falls Vertreter der Bewilligungsbehörden an einzelnen Sitzungen teilnehmen, haben diese keine Stimmrechte.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung und die gewählte Koordinierungsgruppe (Steuerungsgruppe).
- (2) In beiden Organen darf der Anteil der Behörden sowie der anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

§ 3 Koordinierungsgruppe / LAG-Vorsitz

- (1) Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet der LAG-Vorsitzende, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte.
- (2) Die oder der Vorsitzende der LAG vertritt die LAG nach außen als federführende Partnerin/federführender Partner.
- (3) Die Koordinierungsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der LAG.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung aus ihren Reihen die Koordinierungsgruppe. Dessen Vorsitzender / dessen Vorsitzende und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der LAG sind öffentlich und finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (4) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der LAG die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen zugehen und auf der Webseite „www.leader-aschersleben-seeland.de“ bekannt gegeben werden. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle sind mit den Beschlüssen sowie der Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet nach WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung, innerhalb von zwei Wochen auf der Web-Seite der LAG zu veröffentlichen. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und weder öffentliche Behörden, noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur inner-

halb der gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung). Die Vertretungsvollmachten (Stimmenübertragung Anlage 6) sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen. Bei natürlichen Personen als Mitglied der LAG kann auch ein Nichtmitglied Bevollmächtigter sein.

- (3) Verbands-/Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung des Vorstandes und des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen und bedürfen der Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt.
- (6) Beschlussanträge kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1)-(4).
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 6 Interessenkonflikt

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zur jährlichen Prioritätenliste und zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenkonflikten (siehe Erklärung zu Interessenkonflikten) hinzuweisen.

§ 7 Anforderungen an die Projektauswahl

- (1) Die LAG erarbeitet auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Prioritätenliste.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilli-

gungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.

- (3) Die Koordinierungsgruppe prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die jährliche Prioritätenliste und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Prioritätenliste für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite „www.leader-aschersleben-seeland.de“ umfassend informiert über
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
 - alle Prioritätenlisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden
 - die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
 - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 9 Aufgaben des LEADER-Managements

- Unterstützung der LAG bei der Projektauswahl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten
- Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite
- Organisation der LAG in Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung und die Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen
- Aktivierung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF- Fonds
- Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von Vorhaben
- Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung)
- Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom Projektmanagement wahrgenommen wird
- Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte
- Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, dem LVWA und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung

der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum

- aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk
- Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG- Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern
- umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Salzlandkreis als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

§ 10 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

Die Geschäftsordnung wurde in der LAG-Mitgliederversammlung vom 24.11.2015 umfassend diskutiert und durch die LAG Aschersleben-Seeland am 24.11.2015 in Gatersleben zum Beschluss erhoben.

[ORT / DATUM]

Vorsitzender der LAG Aschersleben-Seeland

Anlagen zur Geschäftsordnung der LAG Aschersleben-Seeland:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Aktuelle Zusammensetzung der LAG Aschersleben-Seeland |
| Anlage 2: | Aktuelle Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe |
| Anlage 3: | Mitgliedsantrag |
| Anlage 4: | Erklärung Interessenkonflikt |
| Anlage 5: | Formblatt Stimmenübertragung |
| Anlage 6: | Formblatt Teilnehmerliste zu Mitgliederversammlungen |
| Anlage 7: | Karte des LEADER-Gebietes |
| Anlage 8: | Beschluss der Geschäftsordnung als Grundlage der Konstituierung ^
der LAG |

Anlage 1 zur Geschäftsordnung Aktuelle Zusammensetzung der LAG Aschersleben-Seeland

Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland

Die LAG setzt sich zusammen aus:

- A) ständige / stimmberechtigte Mitglieder – kommunal
1. Frau Kretschmer, Stadt Seeland
 2. Herr Senze, Stadt Aschersleben
 3. Frau Wolter, Landkreisverwaltung Salzlandkreis
 4. Herr Kruse, Seeland GmbH
- B) ständige / stimmberechtigte Mitglieder – Wirtschafts- und Sozialpartner
(unternehmerische, zivilgesellschaftliche, private Partner)
5. Herr Amme, Verschönerungsverein Aschersleben e.V.
 6. Herr Böker, Kreishandwerkerschaft Harz-Bode
 7. Herr Denzin, Förderkreis Seeland e.V.
 8. Herr Flaake, Heimatverein Freckleben e.V.
 9. Herr Hase, Förderverein der Seelandschule e.V.
 10. Herr Dr. Jung, Privatperson
 11. Herr Kempe, Evangelische Kirchengemeinde
 12. Herr Lange, Förderkreis radio hbw e.V.
 13. Herr Lörzer, Förderverein Dorfkirche Wilsleben
 14. Herr Mähnert, Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e.V.
 15. Herr Rieland, Architekt
 16. Frau Dr. Schwannecke, Umwelt-, Stadt- u. Infrastrukturplanung
 17. Frau Stoisiek, Akademie Überlingen Verwaltungs GmbH
 18. Frau Strudel, Kloostergut Winningen KG
 19. Herr Wedel, Heimatverein Freckleben
 20. Herr Wiechmann, Kirchengemeinden Drohndorf, Mehringen, Freckleben
 21. Herr Witte, Privatperson

Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums der LAG Aschersleben-Seeland

Nr.	Name, Vorname	Institution / Tätigkeit	Handlungsfelder				öffentlich	Unternehmen / privat	zivilgesellschaftlich	männlich	weiblich	Bemerkungen
			1	2	3	4						
1	Senze, Markus	Stadtplanungsamt Aschersleben	x		x		x			x		KG-Mitglied
2	Kretschmer, Andrea	Leiterin Bauamt, Stadt Seeland	x		x		x				x	KG-Mitglied
3	Flaake, Klaus	Vorsitz. Heimatverein Freckleben e.V.		x					x	x		
4	Wiechmann, Christian	Ev. Kirchengemeinden Mehringen Drohndorf, Freckleben	x		x				x	x		
5	Wolter, Evelin	Salzlandkreis	x		x		x				x	KG-Mitglied
6	Böker, Wulfhard	Kreishandwerkerschaft Harz-Bode		x	x			x		x		
7	Kempe, Rüdiger	Freundes- u. Förderkreis St. Cyriakus für Denkmalpflege u. Heimatgeschichte Frose	x	x					x	x		
8	Hase, Tim	Förderverein der Seelandschule e.V.	x		x				x	x		LAG-Vorsitz
9	Lange, Mario	Förderkreis radio hbw e.V.	x		x				x	x		
10	Stoisiek, Janine	Akademie Überlingen		x	x			x			x	KG-Mitglied
11	Wedel, Arno	Heimatverein Freckleben e.V.	x						x	x		
12	Witte, Matthias	Privat Person Ostharz,							x	x		
13	Rieland, Frank	Architekt Aschersleben						x		x		
14	Strudel, Miriam	Klostergut Winnungen KG						x			x	KG-Mitglied
15	Dr. Jung, Dietmar	Privatperson							x	x		
16	Kruse, Se-	Geschäftsführer				x	x			x		KG-Mitglied

	bastian	Seeland GmbH										
17	Pfr. Lörzer, Ulrich	Förderverein Wilslebener Kirche			x				x	x		
18	Mähnert, Kay	Radio hbw, Trägerverein Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e.V.			x				x	x		
29	Amme, Steffen	Verschönerungsverein Aschersleben e.V.			x				x	x		KG-Mitglied
20	Denzin, Eckhardt	Förderkreis Seeland e.V.			x				x	x		

Anlage 2 zur Geschäftsordnung Aktuelle Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe (Steuerungsgruppe)

Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe (KG) der LAG Aschersleben-Seeland:

1. Stadt Aschersleben, Herr Senze
2. Stadt Seeland, Frau Kretschmer
3. Salzlandkreis, Frau Wolter
4. Förderverein der Seelandschule e.V., Herr Tim Hase
5. Seeland GmbH, Herr Kruse
6. Akademie Überlingen, Frau Stoisiek
7. Kloostergut Winingen KG, Frau Strudel
8. Verschönerungsverein Aschersleben e.V., Herr Amme

Anlage 3 zur Geschäftsordnung Mitgliedsantrag

Mit meiner Unterschrift bringe/n ich/wir zum Ausdruck, dass ich/wir

(Institution/Unternehmen/Verein/Person)

.....

(vertreten durch/Ansprechpartner/in)

.....

(Anschrift)

.....

(Tel./Fax:)

.....

(E-Mail)

.....

der Lokalen Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland beitrete/n und aktiv in ihr mitwirken will/wollen.

Die Lokale Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland, nachfolgend LAG genannt, ist eine Initiativgruppe ohne Rechtsform. Grundlagen der Zusammenarbeit sind die Geschäftsordnung und die Gebietsabgrenzung.

Die Aufgaben der LAG regelt die Geschäftsordnung, die durch die LAG beschlossen und dem Antragsteller/den Antragstellern ausgehändigt/übermittelt wurde.

(Datum /Unterschrift)

Anlage 4 zur Geschäftsordnung

Erklärung Interessenkonflikt

Antragsteller/ Vorhaben:

Name und Funktion des Unterzeichnenden im Rahmen des o.g. Vorhabens:

Ich, der Unterzeichnende,,

in den Eröffnungsausschuss /Bewertungsausschuss berufen / mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut / mit der Vorbereitung/ der Überwachung der Verfahren beauftragt / zur Änderung von Teilen des Vertrags über den oben genannten öffentlichen Auftrag autorisiert¹, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012 mit folgendem Wortlaut** bekannt ist:

1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einzuhalten. Gemäß § 16 der Vergabeverordnung sind in Vergabeverfahren ausgeschlossene Personen: Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,

¹ Nichtzutreffendes streichen

2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
- 3a. bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder
- 3b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o.g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

An der Abstimmung Beteiligte/Beteiligter Name, Vorname	Institution / Funktion	Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Versammlungsleiter

Anlage 5 zur Geschäftsordnung

Formblatt Stimmenübertragung

Lokale Aktionsgruppe Aschersleben-Seeland

Mitgliederversammlung vom

Vollmacht* für Vertreter innerhalb der gleichen Gruppe

(Behörde, WiSo-Partner)

Die Vollmacht erteilt Frau / Herr

Institution

Mit meiner Unterschrift erteile ich dem Mitglied der LAG Frau / Herrn

die Vollmacht für mich auf der Mitgliederversammlung am in
teilzunehmen und für mich abzustimmen.

Ort/Datum

Unterschrift

*) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen. Die Vollmacht kann nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Kommunalvertreter erteilt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

Anlage 6 zur Geschäftsordnung

Formblatt Teilnehmerliste zu Mitgliederversammlungen

LAG Aschersleben-Seeland

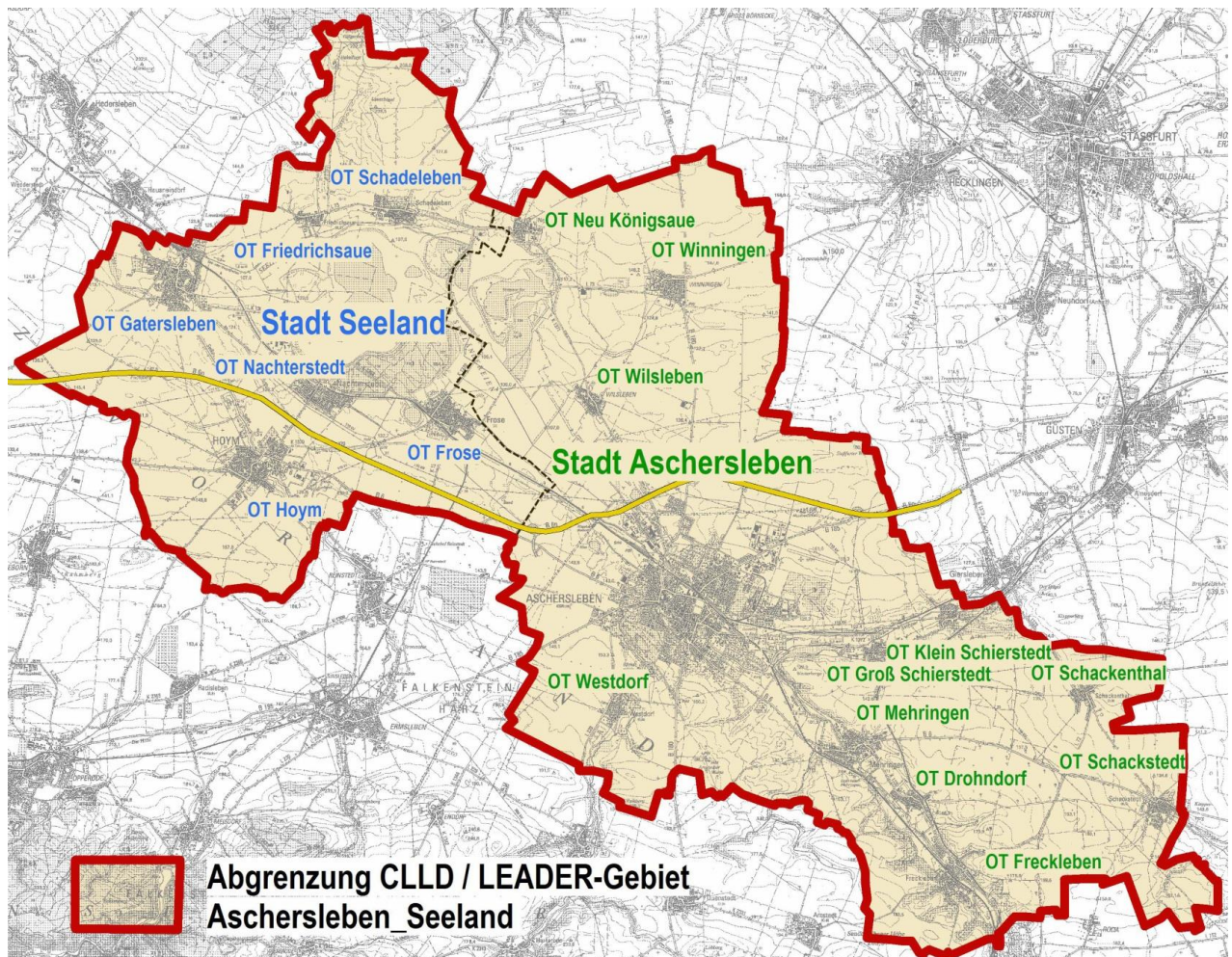
Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung Nr.

am in

Nr.	Name	Vorname	Institution/ Tätigkeit	Vorstandsmitglied	Behörden	WiSo-Partner	vertretungs- vollmacht (siehe Formular)	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten bestätigt
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								

1								
2								
1								
3								
1								
4								
1								
5								
1								
6								
1								
7								
1								
8								
1								
9								
2								
0								
2								
1								
2								
2								

Anlage 7 zur Geschäftsordnung
Karte des LEADER-Aktionsgebietes Aschersleben-Seeland,
EU-Förderphase 2014-2020



Anlage 8 zur Geschäftsordnung
Beschluss der Geschäftsordnung der LAG Aschersleben-SeeLand

Leader-Aktionsgruppe Aschersleben-SeeLand

Beschluss Nr. 14/ 2015 der LAG vom 24.11.2015

Beschlussfassung zur Anpassung der Geschäftsordnung

„Die Anerkennung der Region Aschersleben_See_Land als LEADER-Region im August 2015 ist mit der Erfüllung von Auflagen verknüpft. Eine Auflage ist die Anpassung der Geschäftsordnung an die Mustergeschäftsordnung des Landes Sachsen-Anhalts“

teilnehmende stimmberechtigte Mitglieder: 24
davon WiSo-Partner: 15

Abstimmungsergebnis	Ja Stimmen	davon WiSo- Partner	Nein Stimmen	davon WiSo- Partner	Stimm- enthal- tung	davon WiSo- Partner
„Die Lokale Aktionsgruppe Aschersleben_See_Land beschließt die vorgelegte und angepasste Geschäftsordnung für die Lokale Aktionsgruppe Aschersleben_See_Land.“ (Beschluss Nr. 14-2015)	24	15	-	-	-	-

Für die Aufnahme des Beschlusses stimmten 24 Mitglieder, davon 15 WiSo-Partner. Über den Antrag wurde in Form eines Einzelbeschlusses (*Beschluss Nr. 14-2015 der LAG Aschersleben_See_Land*) im Rahmen der LAG-Sitzung am 24.11.2015 abgestimmt.

Datum: 19.11.2015

Unterschrift Vorsitzender LA

